

Richtlinien

über die Finanzierung und Durchführung von Freizeiten und Projekten im Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder

A FINANZIERUNG

Freizeiten werden vom Kirchenkreis oder von Kirchengemeinden sowie Gesamtkirchengemeinden durchgeführt. Die Verantwortung für Freizeiten liegt dabei beim zuständigen Kirchenkreisvorstand (KKV) oder den zuständigen Vorständen der Kirchengemeinden bzw. Gesamtkirchengemeinden, die die kassenmäßige Abrechnung übernehmen. Ihnen sind die Vorhaben vor der 1. Auftragserteilung mit Finanzierungsplan mitzuteilen.

1. Einnahmen

1.1. Teilnehmerbeiträge

Für jeden Teilnehmer ist der Teilnehmerbeitrag grundsätzlich in gleicher Höhe zu erheben.

1.2. Zuschüsse der Kirchengemeinde sind mindestens in Höhe des Kirchenkreis-Zuschusses einzustellen.

1.3. Zuschüsse des Kirchenkreises

Freizeiten (Konfirmanden-, Kinder-, Jugendfreizeiten) sind Veranstaltungen, bei denen Teilnehmer/innen und Teamer/in mind. 24 Stunden zusammen verbringen. Die Höhe der Bezuschussung beträgt 3,00 € pro Tag und Teilnehmer/in und Teamer/in. Der An- und Abreisetrag zählt regelmäßig als ein Tag.

1.4. Zuschüsse Dritter (Kommunen, Stiftungen, Landesjugendpfarramt, usw.)

2. Ausgaben

2.1. Fahrkosten,

2.2. Kosten für Unterkunft und Verpflegung

2.3. Kosten für gemeinsame Ausflüge/Besichtigungen/Arbeitsmaterial

2.4. Kosten für Vorbereitungs- und Auswertungstreffen aller Teilnehmer

2.5. Aufwendungen für Referenten

2.6. Zuschüsse für die Beschaffung und Nutzung von Inventar

3. Finanzierungsplan – Beschluss des Kirchenkreisvorstandes/Kirchen- vorständen/Gesamtkirchenvorstandes

Die Finanzierung und die Durchführung einer Freizeit ist vor deren Beginn entweder durch den Kirchenkreisvorstand/Kirchenvorstand/Gesamtkirchenvorstand per Beschluss zu genehmigen. Falls Überschüsse entstehen sollten, werden diese den Teilnehmern unbar ausgezahlt. Soweit ein Überschuss den Betrag von 15,00 € pro Teilnehmer/in unterschreitet, erfolgt keine Auszahlung des Betrages. Diese Regelung ist den Teilnehmer/innen vor der Freizeit bekannt zu machen. Vor Veranlassung von Einnahmen und Ausgaben ist der Beschluss dem Kirchenamt zu übermitteln, damit die Buchungen in einem Objekt gesammelt werden können.

Anlage 7

B DURCHFÜHRUNG

1. Teilnehmerbeiträge und Vorschüsse

- 1.1. Das Kirchenamt wickelt jede Freizeit für die verantwortliche kirchliche Körperschaft gesondert ab. Es ist verpflichtet ohne vorliegenden Beschluss keine Ausgaben zu leisten.
- 1.2. Alle Einnahmen und Ausgaben, sind über die Konten des Kirchenamtes vorzunehmen. Werden Bareinzahlungen entgegengenommen, ist dem Einzahler eine Quittung auszustellen. Eine Durchschrift ist mit der Abrechnung vorzulegen
- 1.3 Die für die Freizeit verantwortliche Person muss anhand der Teilnehmerliste den Eingang der Teilnehmerbeiträge vor Freizeitbeginn sicherstellen.
- 1.4 Für bedürftige Teilnehmer kann durch Beschluss der Teilnehmerbeitrag ganz oder zum Teil aus diakonischen Mitteln bezahlt werden. Die Maßnahme selbst darf nicht mit dem Erlass von Teilnehmerbeiträgen belastet werden.
- 1.5. Zur Bestreitung der Kosten kann dem Leiter/der Leiterin ein Vorschuss ausgehändigt werden; der Vorschuss ist nach Beendigung unverzüglich unter Beifügung der Belege mit dem Kirchenamt abzurechnen.

2. Abrechnung

- 2.1. Die Gesamtabrechnung ist unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme spätestens nach 8 Wochen gegenüber dem Kirchenamt vorzunehmen.
- 2.2. Die für die finanzielle Abwicklung verantwortliche Person legt nach Beendigung der Maßnahme die angefallenen Belege, die Teilnehmerliste und die zahlenmäßige Abrechnung dem Kirchenamt vor. Sie teilt die Höhe der eingehenden Zuschüsse von Dritten mit.
- 2.3. Sie hat den Eingang von Zuweisungen und Zuschüssen des Finanzierungsplanes in geeigneter Weise zu überwachen und das Kirchenamt sofort über entsprechende Bewilligungsschreiben zu informieren.
- 2.4. Liegt eine vollständige Abrechnung nicht innerhalb dieser Frist vor, ist das Kirchenamt verpflichtet dem Kirchenvorstand/Gesamtkirchenvorstand/Kirchenkreisvorstand davon in Kenntnis zu setzen.

3. Gemeinsame Fahrten und Freizeiten

Gemeinsam mit anderen Gruppen durchgeführte Maßnahmen sind nur bei einem Objekt einer Kirchengemeinde abzuwickeln.

Die Richtlinien treten zum 01.01.2025 in Kraft.